

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 17.

Mittwoch den 28. Februar 1844.

Warum sprichst du denn „Mein Freund, ich will,
„Dass dein Auge bald zum Sehen taugte,
„Dir den Splitter ausziehen, hast nur still.“
Zieh' den Balken erst aus deinem Auge,
Henschler du! bevor du siehest,
Wie aus seinem du den Splitter ziehest.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Stetten im Remsthal.

(Brennholz Verkauf.)

In dem hofammerlichen Walde Eglisweiler
zwischen den Weilern Krummhardt und Baach
gelogen, werden Samstag den 2. März d. J.
von Morgens 10 Uhr an

11 $\frac{1}{2}$ Klafter eichenes, 38 Klafter buchenes,

7 $\frac{1}{2}$ Klafter birkenes und $\frac{1}{2}$ Klafter erlenes

Brennholz, 1 Klafter Espachen,

225 eichene, 450 birken, 2400 buchene und

50 forchene Wellen

gegen baare Bezahlung auf dem Plage im öf-
fentlichen Aufstreich verkauft werden, wozu man
die Liebhaber hiemit einladet.

Den 23. Februar 1844.

R. Hof-Kameralamt.

Winnenden.

Oberamts Gerichts Waiblingen.

In der SchuldenSache der Bäcker Heinrich
Könninger'schen Eheleute von hier, ist am 4.
December vorigen Jahrs zwischen den bekannten
Gläubigern und Bürgen derselben ein Vergleich
zu Stande gebracht worden.

Die etwaigen weitere, bis jetzt unbekannt ge-
bliebenen, Gläubiger und Bürgen der Kön-
ninger'schen Eheleute, werden nun aufgefordert,
binnen 15 Tagen bei dem hiesigen Stadtrathe
ihre Forderungen anzumelden, und ihre Beweis-
Documente vorzulegen, widrigenfalls sie bei Er-
ledigung dieser SchuldenSache nicht weiter be-
rücksichtigt werden könnten.

Den 21. Februar 1844.

R. Amts-Notariat.

Reinhardt.

Stadtrath

Vorstand Hiemer.

Waiblingen. Da erwiesen ist, daß ein-
zelne Schüler die zu Confirmanden-Kleidern
erhaltene Unterstützung mißbraucht haben, so
wird die Bitte wiederholt, daß die Einwohner-
schaft diesem Bettel = Unfug dadurch steuern
möchten, daß sie den Bettlern nichts gibt.

Den 23. Febr. 1844.

Kirchen-Convent.

HeilAnstalt Winnenthal.

(Holzlieferungs=Accord.)

Auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle wird
Donnerstag den 7. März Vormittags 11 Uhr
die Lieferung von circa — 250 Meß tanneneim
Holz veraccordirt werden, wozu die Liebhaber
hiemit eingeladen werden.

Den 23. Febr. 1844.

Defonomie-Verwaltung.

Privat-Bekanntmachungen.

Winnenden. (Saamen-Empfehlung.)

Bei Beginn des Frühjahrs empfiehlt Unter-
zeichneter seine frisch erhaltene Gemüse- Salat-
und Nüb. auch BlumenSaamen, für deren Recht-
heit garantirt wird, unter Zusicherung billiger
Preise, zu geneigter Abnahme.

Joh. Ernst Zeller, am Mühlethor.

Waiblingen. In Folge der Anzeige vom
den Herren Gebrüder Hiller in Bietigheim, in
der letzten Nummer dieses Blattes, sehe ich
mich veranlaßt, hiemit zu erklären, daß ich nicht

allein, zu den von ihnen ausgetobenen Garn-Preißen auch meine englischen Webgarne verkaufe, sondern sogar theilweise noch billigere Preise zu machen im Stande bin.

Auch rechne ich für Zettelgarne nicht wie diese Herren 4 kr., sondern nur 1 kr. mehr als für Schußgarne. Die gute Qualität meiner Garne ist hinlänglich bekannt, und die Farben sind sehr schön und ganz ächt.

Auch kann ich in ächt englischen und deutschen, rohen und gebleichten, blauen und aller Art melirten 4 und 8 fachen Strickgarnen sehr billige Preise stellen.

Zu zahlreichem Zuspruch empfiehlt sich
Kaufmann Sirt.

Waiblingen. (Guts-Verkauf.)

Die Kaufmann Seeger'schen Relikten dahier haben verkauft: stark 5 Brel. Gras- und Baum-Gärten in den Erken um 950 fl., und kommt solches Montag den 4. März Mittag 2 Uhr auf dem Rathhaus in öffentlichen Aufstreich.
Stadtrath Plüger.

U b s c h i e d.

Allen den hiesigen Bewohnern, durch deren artiges und liebevolles Entgegenkommen, mir mein hiesiger Aufenthalt so angenehm wurde, sage ich auf diesem Wege, ein herzliches Lebewohl! —

Waiblingen den 28. Febr. 1844.

Max Pfeiffer.

Waiblingen. (Feuerlöschordnung.)

(Fortsetzung.)

§. 12. Bei einem Brand in der Stadt hat jeder Hausbesitzer in der ganzen Stadt ein brennendes Licht in einer Laterne an seinem Haus aufzuhängen, bei 1 fl. Strafe, auch haben die Hausbesitzer an den beiden Hauptstraßen bei auswärtigen Bränden die Straße zu beleuchten. Bei hiesigen und auswärtigen Bränden ist eine Pechpfanne bei der Wachtstube von dem daselbst wohnenden Polizeidiener aufzustellen, und anzuzünden, und seine Familie hat sie zu beaufsichtigen.

Bei der Oberamtei hat Tuchmacher Widmaier, — dem Eingang zum Rathhaus der Rathsdieners,

— dem Spritzenhaus, Saisensieder Billinger und Jacob Pfander,

— dem Feuerwagen, Georg Winkler Laternen zu bringen, und wo es nöthig ist, damit zu beleuchten,

Diesen Personen wird Entschädigung für Lichter auf Verlangen gegeben.

§. 13. Bei einem hiesigen Brand darf sich Niemand zur Flucht von Mobilien aufdringen, es sind vielmehr alle unbefannte und verdächtige Leute, welche sich damit abgeben, zu arretiren, und zur Untersuchung zu ziehen. Zur Unterstützung der Eigenthümer und zur Bewachung der Fluchtungs-Plätze ist eine Rettungsmannschaft aufgestellt, welche ein rothes Band um den linken Arm trägt, sie versammelt sich auf dem Brandplatz und gehorcht ganz den Befehlen der Obleute.

Die Obleute verständigen sich über die Fluchtungs-Plätze. Vorläufig sind als solche bezeichnet: die beiden Kirchen; der alte Kirchhof; das Rathhaus und das Kornhaus; der obere und untere Schloßhof; der Verwaltungshof; die Kelter; der Schafstall; der Stadt-Garten am Beinsteiner Weg. Im Nothfall können auch geistlich gelegene Scheuern gewählt werden.

Der Obmann der ersten Rotte geht mit der nöthigen Mannschaft zu dem K. Oberamt, K. Oberamtsgericht, K. Kameralamt, und zu dem Rathsschreiber, der sich bei jedem Brand in der Stadt aufs Rathhaus zu begeben hat, und empfängt die Weisungen wegen Fluchtung der öffentlichen Papiere. Dessenigen Rettungsmänner, welche die Registratur des K. Decanatamts und des Diaconatamts zu flüchten haben und zum Voraus wissen, wo dieselben stehen, begeben sich dorthin. Die Rettungsmannschaft welche den bedrängten Einwohnern beibringt, trägt theils die zu rettenden Mobilien selbst fort, theils läßt sie solche auf Wägel laden und begleitet diese auf die Rettungs-Plätze, und bewacht sie dort, theils überwacht sie die Thätigkeit der flüchtenden Einwohner selbst, und verhindert Diebstähle und Unterschlagungen.

Die Rettungsmannschaft ist
Erste Rotte.

1. A b t h e i l u n g.

1. Jakob Pfeiderer Rothgerber, dieser für Decanat Haus.
2. Christian Spiz, Schlosser,
3. Christian Börtth, Sailer.
4. David Steinbrech, Schuhmacher.
5. Jacob Merz, Schuhmacher.
6. Johannes Kauffmann, Saisensieder.
7. Christian Frei, Buchbinder.
8. Fr. Wildermuth, Weber.
9. Andreas Jakob Häusler, Schneider.
10. Christoph Herb, Schneider.
11. Gottlob Lipp, Färber.
12. Joh. Bauder, Rothgerber.

13. Joh. Kaufmann, Bott.
 14. Joh. Melchior, Tuchmacher, dieser für das Decanat-Haus.
 15. Christian Kaufmann, Bek, dieser für das Decanat-Haus.

Obmann: Gottlob Pfander, Seifensieder.
 2. Abtheilung.

1. Wilhelm Ables, Tuchschreier.
 2. Jg. Jacob Pfander, Bek, für das Helferath-Haus.
 3. Lorenz Desterle, Weber.
 4. Georg Hegel, Seidler.
 5. Rothgerber Stunz.
 6. Carl Eisele, Bortenmacher.
 7. Schreiner Pfeiderer.
 8. Friedrich Böhringer, Dreher.
 9. Johs. Pämle, Tuchmacher.
 10. Gottfried Schaal, Seidler.
 11. Christian Oppenländer, Opticus.
 12. Fr. Seeger, Buchbinder.
 13. Gottlieb Kühnle, Flaschner.
 14. Daniel Pfabler, ledig.
 15. Fr. Kreismaier, Sattler.

Obmann: Ernst Fr. Pfander, Kaufmann.
 Oberdirector: Stadtrath Stüber.

Zweite Rotte.

1. Abtheilung.

1. Matthäus Herzog, Seifensieder.
 2. Pbil. Fr. Pfander, Bek.
 3. Adam Fischer, Schneider.
 4. Johs. Pfeiderer, Rothgerber.
 5. Matth. Pfander, Bek.
 6. Gottfried Spaich, Schreiner.
 7. Amanus Ferdinand Beutler, dieser für das Helferath Haus.
 8. Christian Blumhardt, Schuhmacher.
 9. Carl Pfeiderer, Rothgerber.
 10. Gottlob Maier, Schneider.
 11. Friedr. Kaiser, Buchbinder, dieser für das Helferath-Haus.
 12. Gottlob Pfeiderer, Rothgerber.
 13. Glaser Holzwarth.
 14. Friedr. Breyer, Schreiner.
 15. Gottlieb Heinrich Herb, Schneider.

Obmann: Stadtrath Pfüger.
 2. Abtheilung.

1. Tuchmacher Pfeiderer.
 2. Glasnher Bloß.
 3. Immanuel Bunz, Stadtrath.
 4. Gustav Sirt, Kaufmann.
 5. Christian Kienzle, Glaser.
 6. Fr. Wilhelm Künzler, Seidler.
 7. Conrod Durian, Frauenschneider.
 8. Christian Eisele, Nagelschmid.
 9. Wilhelm Pfeiderer, Bek.
 10. Christoff Sauer, Bortenmacher.

11. Carl Schwald, Sattler.
 12. Carl Jäger, Kaufmann.
 13. Fr. Mater, Siebracher.
 14. Ernst Keppler, Sattler.
 15. Georg Haas, Schmid.

Obmann: J. Fr. Stüber d. jg.
 Oberdirector: Stadtrath Schneider.

§. 14. Die Direction der Feuerreutter hat Stadtrath Hugel.

Vor dem Rathhaus haben sich bei entstehendem Feuerlärmen sämmtl. Megger und andere Pferdbesitzer zu versammeln, und die Befehle zu erwarten, und diese pünktlich zu befolgen.

Wer einen Knecht oder Jungen schickt, ist für deren Handlungen verantwortlich.

Bei hiesigen Bränden sind in die nächstgelegenen Orte: Hegnach, Neustadt, Winnenden, Korb, Beinstein und Endersbach, Rommelshausen, Fellbach, Cannstadt, Schmiden und Döffingen Feuer-Reutter abzuschicken. Ist der Brand gelöscht, so wird in dieselben Orte wieder Nachricht gegeben.

Bei einem auswärtigen Brand wird nach Umständen die Nachricht weiter verbreitet, jedenfalls sogleich ein Feuerreutter auf den Brandplatz geschickt, der auf dem Weg, den die Spritzen, der Feuerwagen und die Buttenmannschaft einschlagen, zurückzukehren, und diesen Nachricht zu geben hat; er darf aber das Umkehren derselben nur dann veranlassen, wenn er von dem die Lösch-Anstalten leitenden Beamten Auftrag erhalten hat, muß also unter allen Umständen auf den Brandplatz und schnellmöglichst von da zurückkehren; ein anderer Feuer-Reutter geht mit R. Oberamt ab und erwartet dessen Befehle.

Jeder Feuer-Reutter hat so schnell zu reuten, daß er in einer $\frac{1}{2}$ Stunde 1 Stunde zurücklegt.

Die Feuer-Reutter erhalten für das Reuten in obgenannte Orte Rittlohn 1 fl. Auch erhält der erste, der am Marktbrunnen erscheint Prämium 1 fl.

§. 15. Die Direction der Fuhrleute hat Stadtrath Wöskner.

Die Pferdebesitzer, welche 2 oder mehr Pferde haben, sind verpflichtet, beim 1ten Sturmstreich ihre Pferde anzugeschirren und sich mit ihnen auf die Mitte des Marktplazes aufzustellen.

Sie werden dort bei einem auswärtigen Brand beauftragt, die Spritzen und den Feuerwagen, und — wenn der Brand weiter als 1 Stunde entfernt ist, auch einen — schnell von ihnen herbeizuschaffenden Wagen zum Fortführen der Buttenträger zu bespannen und auf den Brandplatz abzuführen; dort haben sie sich wegen der

Rückkehr nach den Befehlen der Spritzenmeister und des Obmanns der Feuer-Wagen Mannschaft zu richten; jedenfalls aber hat der, der die Butten-Mannschaft abgeführt hat, sogleich wieder umzukehren.

Sie erhalten folgende Entschädigung:

- a) wenn die Pferde bereits angespannt worden sind, die Abfuhr aus der Stadt aber nicht erfolgt, p. Pferd 12 fr.
- b) wenn die Abfuhr zwar erfolgt ist, aber die Markungs-Gränze nicht überschritten wird, p. Pferd. 24 fr.
- c) Wenn die Markung überschritten oder der Brand-Platz erreicht wird, so richtet sich die Vergütung nach der Entfernung und nach der Dauer des Aufenthalts.

Außerdem werden Prämien bewilligt:

der erste, der mit 2 angeschirrten Pferden auf den Markt-Platz kommt 1 fl.
 der 2te 48 fr.
 — 3te 30 fr.

Die Fuhrleute haben möglichst schnell und sicher zu fahren.

Bei einem hiesigen Brand werden die Fuhrleute dazu verwendet, um Mobilien und Registraturen auf ihre Wagen zu laden und auf die Rettungs-Plätze zu führen.

§. 16. Wenn es auswärts brennt, wird die Glocke auf dem Zinkenisten-Thurm und die auf dem Beinsteiner Thor-Thurm angezogen und unter kurzen Pausen längstens 1 Viertel Stunde lang geläutet.

Der Bewohner des Zinkenisten-Thurms war tet dießfalls auf einen ihm vom K. Oberamt oder dem Stadtschultheißenamt zukommenden Befehl, wogegen der Bewohner des Beinsteiner Thor-Thurms die Glocke zu läuten hat, sobald er hört, daß auf dem Zinkenisten-Thurm Sturm geschlagen wird.

Wenn es hier brennt, ist der Hochwächter so fern er wirklich Feuer sieht, berechtigt, auch ohne Befehl Sturm zu läuten, dagegen hat er gleichzeitig dem K. Oberamt und dem Stadtschultheißenamt Anzeige zu machen.

Es werden dann bei einem hiesigen Brand neben der Glocke auf dem Beinsteiner Thor-Thurm auch die Glocken in beiden Kirchen durch den Möhner, der hierzu Leute aus der Nachbarschaft zu requiriren hat, geläutet. Außerdem schlägt ein Polizeidiener in der ganzen Stadt die Trommel. Das Läuten und Trommelschlagen dauert nur, wenn sich der Brand vergrößert, auf Stadtschultheißenamts Befehl wiederholt werden.

G ü t e r - V e r k ä u f e .

| Verkäufer. | Beschreibung des Guts. | Preis. | Tag des Aufstreichs. | Bemerkungen. |
|------------------------------------|---|---------|----------------------|---|
| Joh. Georg Jäger, Weber. | 2 Brtl. Acker im äußern Weidach, im Dinkelfeld. | | 11. März. | mit Stadtrath Möhner kann ein Kauf abgeschlossen werden. |
| Philipp Lederer. | 1 Brtl. Acker im Kleinhepbacher Pfad. | | 11. März. | |
| Alt David Steinhoch. | ungefähr 2 Brtl. 9 Rth. Acker in den Sasträgern. | 260 fl. | 4. März. | |
| Erben der Buchbinder Lehr Deverta. | 2 Brtl. Acker im kleinen Feld. | 214 fl. | 11. März. | $\frac{1}{8}$ baar $\frac{7}{8}$ in 2 Jahren rezivierel zu bezahlen |
| | $\frac{2}{3}$ an 2 Brtl. $\frac{1}{2}$ Acht. Wiesen im Rezenbach. | 145 fl. | 11. März. | desgl. |
| Steinlins Wittwe. | Den besitzenden Haus-Antheil in der langen Gasse. | 765 fl. | 4. März. | |